OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603520/2/ZO

Datum:
Linz, 29. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der A M R, geb. x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 15.1.2020, GZ: VStV/919301970598/2019, wegen einer Übertretung des KFG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Schuldspruch abgewiesen und das Straferkenntnis diesbezüglich bestätigt.

II. Hinsichtlich der Strafhöhe wird der Beschwerde teilweise stattgegeben, die Geldstrafe wird auf 120 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 24 Stunden herabgesetzt.

III. Die Verfahrenskosten reduzieren sich auf 12 Euro.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, hat der Beschwerdeführerin im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass sie als Zulassungsbesitzerin des PKW mit dem Kennzeichen x mit Schreiben der BH Gmunden vom 3.7.2019 aufgefordert worden sei, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekannt zu geben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 20.3.2019 um 15:14 Uhr in V, O Höhe Haus Nr. x gelenkt hat. Sie habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Die Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG begangen, weshalb über sie eine Geldstrafe in Höhe von 160 Euro (EFS 32 Stunden, Verfahrenskosten 16 Euro) verhängt wurde.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte die Bf zusammengefasst geltend, dass sie die Lenkererhebung nicht bzw. zu spät erhalten habe, zumal sie ortsabwesend gewesen sei. Sie ersuchte, von einer Strafe abzusehen.

3. Die LPD Oberösterreich, PK Wels, hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, aus welchem sich der relevante Sachverhalt ergibt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung kann unterbleiben, weil der relevante Sachverhalt zur Gänze feststeht (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG) und eine Verhandlung nicht beantragt wurde.
Seit Einrichtung des LVwG Oberösterreich am 1. Jänner 2014 ist aus zahllosen Verfahren notorisch, dass in den Verhandlungen faktisch keine Öffentlichkeit vertreten ist (d.h. in der Regel nie unbeteiligte Zuhörer anwesend sind), wobei ohnehin sämtliche Entscheidungen des LVwG OÖ über dessen Homepage für jedermann zugänglich sind. Insbesondere während der Phase der Wirksamkeit des Art. 16 § 3 (i.V.m. § 6 Abs. 1) des Zweiten CoViD-19-Gesetzes, BGBl I 16/2020 (arg. „Wenn aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von CoViD-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist, sind mündliche Verhandlungen … nur durchzuführen, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege

unbedingt erforderlich ist“), konnte daher jedenfalls von einer Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist Zulassungsbesitzerin des PKW mit dem Kennzeichen x. Sie verfügt laut ZMR über einen Hauptwohnsitz in x W, A x sowie einen Nebenwohnsitz in x B, B x. Gegen den/die Lenker/in diesen PKW wurde Anzeige erstattet, weil mit diesem am 20.3.2019 um 15:14 Uhr in V auf Höhe des Hauses H Nr. x auf der x bei Km x die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 36 km/h überschritten worden war.

Die Bf wurde mit Schreiben der BH Gmunden, vom 3.7.2019 als Zulassungsbesitzerin dieses Kfz aufgefordert, der Behörde binnen zwei Wochen Auskunft darüber zu erteilen, wer dieses Kfz am 20.3.2019 um 15:14 Uhr in V, H x gelenkt hatte. Diese Lenkererhebung wurde wegen eines Nachsendeauftrages nach x B weitergesendet und dort am 8.7.2019 an der Adresse D x von einem Bevollmächtigten für RSb-Briefe übernommen. Es wurde vorerst keine Lenkerauskunft erteilt.

Die BH Gmunden hat über die Bf wegen der nicht erteilten Lenkerauskunft mit Strafverfügung vom 17.10.2019 eine Geldstrafe in Höhe von 160 Euro (EFS 32 Stunden) verhängt. In dem dagegen rechtzeitig eingebrachten Einspruch brachte die Bf vor, dass sie wegen eines Standortwechsels die Aufforderung nicht bzw. verspätet erhalten habe. Gleichzeitig teilte sie am 25.10.2019 mit, dass der PKW von Herrn H P, geb. x, H x, x V, gelenkt worden sei. Die BH Gmunden trat das Verfahren wegen der nicht erteilten Lenkerauskunft an die LPD Oberösterreich, PK Wels, als Wohnsitzbehörde ab. Ob das Verfahren wegen des Grunddeliktes gegen den –verspätet- bekannt gegebenen Lenker eingeleitet wurde, ist dem Akt nicht zu entnehmen.

Die Bf gab an, dass sie seit Sommer 2018 beruflich in K tätig sei. Sie habe einen Nachsendeauftrag bei der Post eingerichtet, die Lenkererhebung sei entweder nicht nachgesandt oder zu einem Zeitraum hinterlegt worden, zu dem sie im Ausland gewesen sei. Die Bf betreibe in B ein Restaurant und eine Bar, welche nur saisonbedingt geöffnet seien. Zwischendurch sei sie entweder auf Urlaub oder in ihrer Heimat in P. Nach W komme sie nur alle drei Monate. Sie gab nochmals den Lenker des Fahrzeuges bekannt. Dazu ist festzustellen, dass die Lenkererhebung von einem Bevollmächtigen für RSb-Briefe nachweislich am 8.7.2019 übernommen wurde.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt::

5.1. Gemäß § 103 Abs.2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

5.2. Die gegenständliche Lenkererhebung wurde lt. Postrückschein an der Nachsendeadresse in x B, D x, von einem Bevollmächtigten für RSb-Briefe am 8.7.2019 übernommen. Der Rückschein ist (wenn auch unleserlich) unterschrieben, die Behauptung der Bf, die Lenkererhebung sei nicht zugestellt worden, ist daher nicht richtig. Von der Bf wurde binnen zwei Wochen keine Lenkerauskunft erteilt. Sie hat daher die ihr vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Die spätere Bekanntgabe des Lenkers erst nach Einleitung des Verfahrens wegen der verspäteten Auskunft ändert nichts an der Strafbarkeit der gegenständlichen Übertretung: Nach der stRSpr. des VwGH dient § 103 Abs. 2 KFG dazu, dass die Behörde jederzeit und ohne unnötige Verzögerung jene Person ermitteln kann, die im Verdacht steht, eine verkehrsrechtliche Übertretung begangen zu haben (VwGH 22.3.2000, 99/03/0434). Die verspätete Lenkerbekanntgabe kann das bereits verwirklichte Delikt nicht mehr rückgängig machen, sie ist allenfalls bei der Strafbemessung zu berücksichtigen.

Es liegen keine Umstände vor, welche das Verschulden der Bf ausschließen würden, weshalb gemäß § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

5.3. Gemäß § 19 Abs.1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs.2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 5.000 Euro.

Die Bf wies zum Tatzeitpunkt zahlreiche nicht getilgte verkehrsrechtliche Vormerkungen auf, darunter auch eine wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG. Dies ist straferschwerend zu berücksichtigen. Sie hat den Lenker deutlich verspätet – erst nach Einleitung des Strafverfahrens nach § 103 Abs. 2 KFG – bekannt gegeben. Diese Lenkerbekanntgabe erfolgte noch weit vor Eintritt der Verfolgungsverjährung hinsichtlich des Grunddeliktes, weshalb es für die Behörde möglich gewesen wäre, dieses weiter zu verfolgen. Der Unrechtsgehalt ihrer Übertretung ist daher nicht so hoch wie in den für § 103 Abs. 2 KFG typischen Fällen, in denen überhaupt kein Lenker bekannt gegeben wird. Dies stellt einen erheblichen Milderungsgrund dar. Sonstige Milderungs- oder Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Bf die Verfolgung des Grunddeliktes nicht unmöglich gemacht hat, konnte die von der Behörde verhängte Strafe trotz der zahlreichen Vormerkungen der Bf deutlich herabgesetzt werden. Eine noch weitere Herabsetzung war aus general- und spezialpräventiven Überlegungen nicht möglich.

Zu II.: Die Herabsetzung der Verfahrenskosten ist in § 64 VStG begründet.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 103 Abs. 2 KFG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl